

Statuten

Des Kur- und Sportvereins Ottenleuebad und Umgebung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kur- und Sportverein Ottenleuebad und Umgebung besteht mit Sitz in Ottenleuebad, Gemeinde Guggisberg, ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Fremdenverkehrs und den Auf- und Ausbau des Kur-, Erholungs- und Sportzentrums Ottenleuebad und Umgebung mit allen ihm zweckdienlichen Mitteln und Massnahmen, d.h. unter anderem:

- Die Koordination der Interessen der bestehenden und der kommenden Unternehmungen, wie Skilifte, Skischule, Sportvereine, Anlagen für Sommer und Wintersport, usw.
- Die Wahrung der Interessen der Haus- und Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Ottenleuebad.
- Den Ausbau und Unterhalt der Wanderwege sowie der Kurortanlagen.
- Die Unterstützung und Gründung neuer, dem Kurort dienenden Unternehmungen aller Art.
- Die Werbung, usw.

Art. 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft steht allen offen.
- Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Sie kann durch diesen ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens 30 Tage vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung erfolgen, wenn die Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber nicht eingehalten werden oder wenn das Mitglied sonstwie gegen die Statuten verstösst. Die Angabe der Gründe beim Ausschluss eines Mitgliedes ist nicht notwendig.
- Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Austrittsentschädigung irgendwelcher Art.

Art. 4 Vereinsvermögen

Der Verein beschafft sich die notwendigen finanziellen Mittel durch:

- Die Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen
- Anteilscheine und Anlagen
- Darlehen, Kredite und Subventionen
- Weitere Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 6 *Hauptversammlung*

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss im Ottenleuebad statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes, des Tätigkeitsprogrammes, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
- Entlastung der Verwaltungsorgane.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl des Vorstandes in allen Chargen, der Kontrollstelle und der in Art. 10 hiernach genannten Kommissionen.
- Beschlüsse über Ausgaben die CHF 2000.- übersteigen, soweit diese im Voranschlag nicht enthalten sind.
- Beschlussfassung über Anträge, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden, sofern diese Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Statutenänderungen.
- Auflösung des Vereins.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand so oft er es als nötig erachtet oder von 1/5 der Mitglieder einberufen, respektive verlangt werden.

Art. 7 *Wahlen und Abstimmungen*

Jedes Vereinsmitglied hat an den Versammlungen eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen oder wenn es die Anwesenden verlangen, geheim vorgenommen. Zu einer gültigen Beschlussfassung an der Hauptversammlung ist in der Regel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Juristische Personen und Körperschaften werden durch die zeichnungsberechtigten oder bevollmächtigten Abgeordneten vertreten.

Art. 8 *Vorstand*

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus mindestens 4 Mitgliedern des Vereins und besteht aus Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Sekretärin/Sekretär, Kassierin/Kassier. Er kann anzahlmässig erweitert werden. Diese Mitglieder werden als Beisitzerinnen/Beisitzer gewählt. Im Vorstand müssen mindestens zwei Ferienhausbesitzerinnen/Ferienhausbesitzer vertreten sein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und trifft alle Vorkehren zur Erreichung des Vereinszwecks. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind (vergleiche mit Art. 6).

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Anträge und Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.

Alle Vorstandsmitglieder sind für weitere Amtsperioden wiederwählbar.

- Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz der Versammlungen und Sitzungen.
- Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident übernimmt die Aufgabe der Präsidentin/des Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- Die Sekretärin/der Sekretär führt das Protokoll der Hauptversammlung sowie der Vorstandssitzungen und erledigt die Korrespondenz. Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin/der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit der Sekretärin/dem Sekretär.
- Die Kassierin/der Kassier führt unter persönlicher Haftbarkeit die Kasse und die allgemeinen Geschäfte. Sie/er hat alljährlich mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung eine Abrechnung abzulegen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres. Für den Kassaverkehr führt die Kassierin/der Kassier mit der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten zusammen rechtsverbindliche Unterschriften.

Art. 9 *Kontrollstelle*

Diese besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, welche für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie sind für weitere Amtsperioden wiederwählbar. Die Revisorinnen/Revisoren haben der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die jeweilige Kassakontrolle abzulegen.

Art. 10 *Kommissionen und Delegationen*

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand aus der Mitte der Vereinsmitglieder Kommissionen mit entsprechenden Kompetenzen wählen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss jeweils diesen Kommissionen angehören.

Arbeitsprogramme und Kostenvoranschläge dieser Kommissionen sind dem Vorstand zu unterbreiten.

Wird der Verein zur Mitarbeit in andere Organisationen und Institutionen beigezogen, so kann er sich durch einen oder mehrere Delegierte, die nicht Mitglied des Vorstandes zu sein brauchen, vertreten lassen.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder und der Delegierten wird nach der Art ihrer Aufgabe vom Vorstand festgelegt.

Art. 11 *Statutenänderungen*

Die Statuten können von der Hauptversammlung jederzeit ergänzt oder geändert werden. Die Beschlussfassung hierüber bedarf zu ihrer Gültigkeit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12 *Auflösung des Vereins*

Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder an der Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind und hiervon 3/4 dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Die Liquidation des Vereins nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht durch die Hauptversammlung ein Ausschuss damit betraut wird. Die Aktiven des Vereins sind vorweg zur Regelung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Ein verbleibender Überschuss wird der Amtersparniskasse Schwarzenburg zur Verwaltung übergeben. Derselbe soll einer neu zu gründenden Fremdenverkehrsorganisation des Ottenleuebad zur

Verfügung stehen. Wird eine solche innert zehn Jahren nicht gegründet, so fällt der ganze Betrag samt Zinsen an den Verkehrsverein Guggisberg zur freien Verfügung.

Art. 13 *Schlussbestimmungen*

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung des Kur- und Sportvereins Ottenleuebad und Umgebung vom 17. September 2005 angenommen worden. Sie treten von diesem Datum hinweg in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Ottenleuebad, den 17. September 2005

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

U. Schumacher

K. Wenger